

Whitepaper CSRD

Anwendung | Auswirkungen | Befreiungen

November 2023

teamindigo.eu

Ziel

In diesem Whitepaper erfahren Sie, welche Unternehmen und von der **Climate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** betroffen sind, was diese bedeutet und welche Ausnahmeregelungen es gibt.

Die CSRD verpflichtet Unternehmen anhand einiger Kriterien zur **Berichterstattung über Nachhaltigkeit** – ähnlich dem Jahresabschluss. Das Ziel: Mehr Transparenz über die Nachhaltigkeit der Geschäftsvorgänge und deren Entwicklung.

INHALT

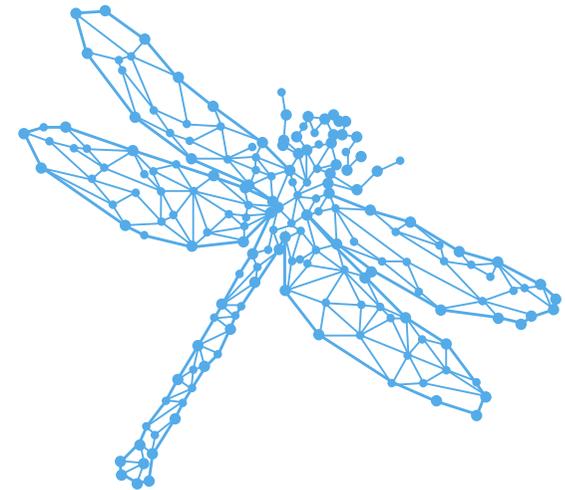
- Anwendungsbereich für Unternehmen mit Sitz in der EU
- Anwendungsbereich für Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten (außerhalb der EU)
- Befreiungsmöglichkeiten für Tochterunternehmen

Intro

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie drei Flowcharts. Durch Beantwortung der Fragereihen gelangen Sie am Ende zum Ergebnis ob – und wenn ja: wann – Ihr Unternehmen der Berichtspflicht im Sinne der CSRD unterliegt. Details zu den Befreiungen finden Sie auf den darauffolgenden Folien

indigo. begleitet Sie bei der Entwicklung von Immobilien mit Fokus auf ESG, EU-Taxonomie und CSRD.

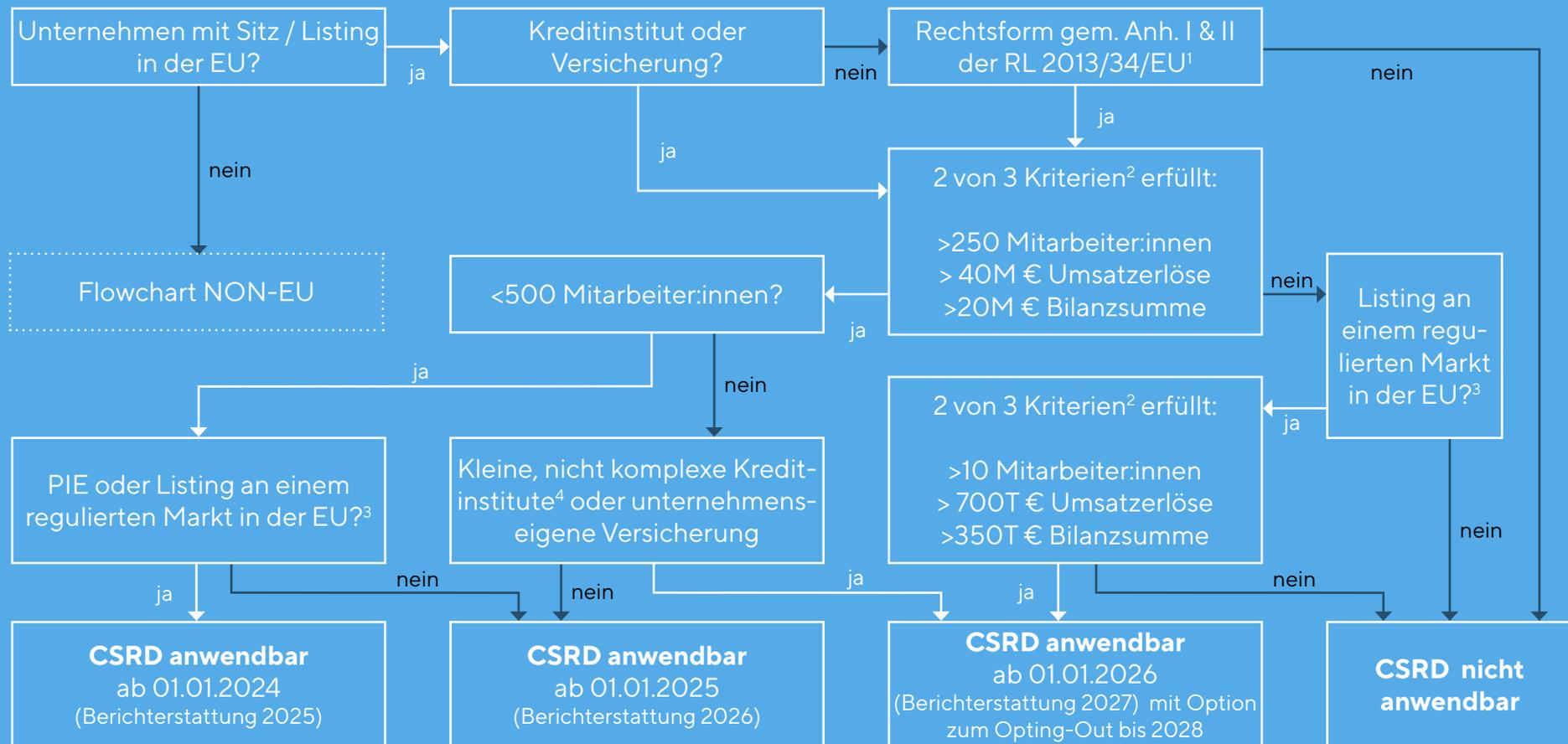
Besuchen Sie uns auf **teamindigo.eu!**



Bitte beachten Sie, dass wir diese Inhalte nach bestem Wissen und Gewissen für Sie zusammengestellt haben. Dennoch können wir keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit geben. Eine abschließende Einschätzung Ihrer individuellen Situation kann Ihnen Ihr Wirtschaftsprüfer liefern.

CSRD | Anwendungsbereich bei Sitz oder Listing in der EU

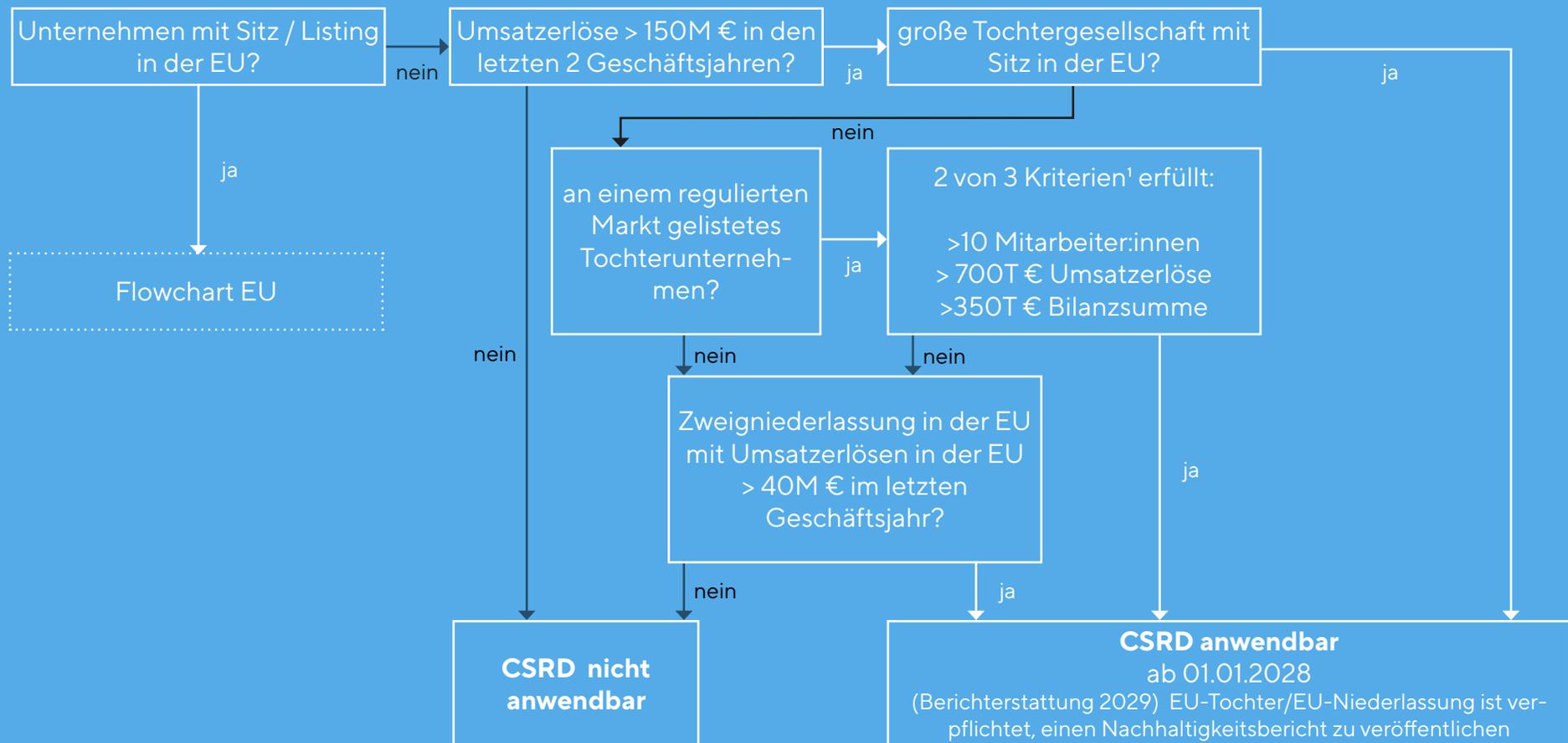
¹ in AT: AG, GmbH, kapitalistische Personengesellschaft
² in den letzten 2 Geschäftsjahren
³ gilt auch für Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU
⁴ Bilanzsumme <5.000M € und andere Kriterien gem. Art. 4 Abs. 1 Nr 145 der EU-Verordnung Nr 575/2013



CSRD | Anwendungsbereich

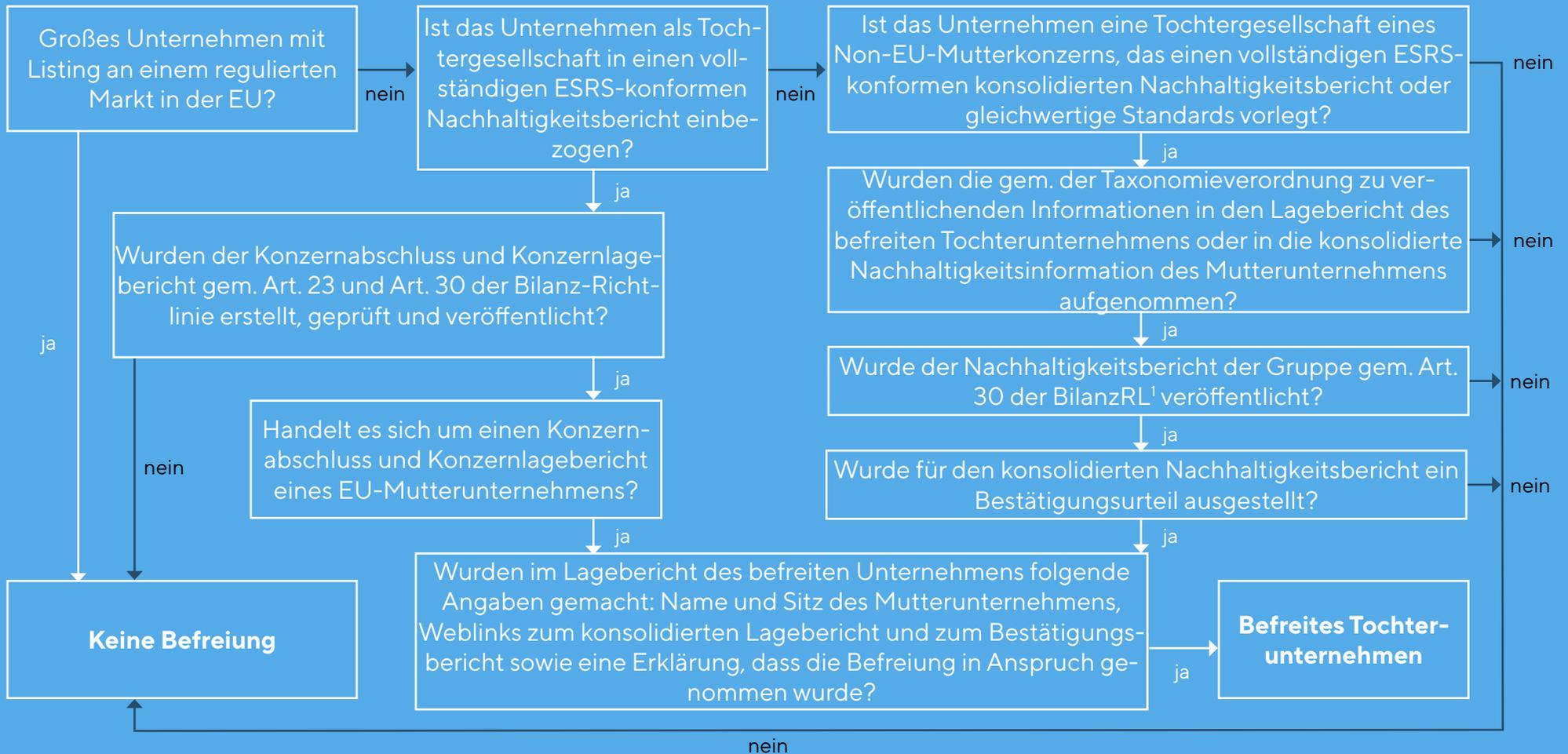
Drittstaaten | Non-EU

¹ in den letzten 2 Geschäftsjahren



CSRD | Befreiungen

¹ wie vom jeweiligen Mitgliedsstaat der befreiten Tochtergesellschaft umgesetzt; in Österreich gem. den §§ 245 und 277 i.V.m. 280 UGB. Details auf den folgenden Folien



Befreiungen

BEFREIUNGEN VON DER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Anforderungen zur Erzielung der Befreiungswirkung
gem. §§ 245 und 277 i. V. m. 280 UGB

§245 Abs. 2 UGB | Befreiende Konzernabschlüsse und Lageberichte

Das befreite Unternehmen sowie alle seine Tochterunternehmen sind unbeschadet des §249 (Verzicht auf Einbeziehung bei unverhältnismäßigen Verzögerungen/Kosten, Held-for-Sale, Beschränkungen der Ausübung der Rechte des MU, Unwesentlichkeit einzeln und zusammen) in den befreienden Konzernabschluss einbezogen;

Konzernabschluss und Konzernlagebericht wurden nach dem für das übergeordnete Mutterunternehmen maßgeblichen Recht im Einklang mit der Bilanzrichtlinie oder nach IFRS aufgestellt; im Fall eines Drittstaaten-Mutterunternehmens reicht es aus, wenn Konzernabschluss und Konzernlagebericht den nach der Bilanz-Richtlinie erstellten Unterlagen oder internationalen Rechnungslegungsstandards gleichwertig sind (Verordnung (EG) Nr. 1569/2007);

der befreiende Konzernabschluss eines übergeordneten Drittstaaten-Mutterunternehmens wurde von einem:einer nach dem anzuwendenden Recht zugelassenen Abschlussprüfer:in geprüft;

der Anhang des Jahresabschlusses des befreiten Unternehmens enthält Angaben über den Namen und den Sitz des übergeordneten Mutterunternehmens, das den befreienden Konzernabschluss aufstellt, sowie einen Hinweis auf die Befreiung von der Verpflichtung, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen;

der befreiende Konzernabschluss und der Konzernlagebericht des übergeordneten Mutterunternehmens werden unverzüglich in deutscher Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache beim Firmenbuchgericht offengelegt (§280 Abs. 2) und dem Aufsichtsrat sowie der nächsten ordentlichen Hauptversammlung (Generalversammlung) vorgelegt.

Befreiungen

WICHTIG

Die Einreichung hat in Österreich gem. §277 UGB innerhalb von 9 Monaten nach Bilanzstichtag zu erfolgen.

§280 UGB | Offenlegung des Konzernabschlusses

(1) Die gesetzlichen Vertreter einer Gesellschaft, die einen Konzernabschluss aufzustellen hat, haben den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie gegebenenfalls den gesonderten konsolidierten nicht-finanziellen Bericht, den konsolidierten Corporate-Governance-Bericht und den konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen mit dem Bestätigungsvermerk gleichzeitig mit dem Jahresabschluss beim Firmenbuchgericht des Sitzes der Gesellschaft einzureichen. §277 Abs. 3 (Angabe der Posten in TEUR) und Abs. 6 erster Satz (elektronische Einreichung, Aufnahme in die Urkundensammlung des Firmenbuchs) gelten sinngemäß. §277 Abs. 2 und 2a (Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“) sind für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses sinngemäß anzuwenden, wenn ein Tochterunternehmen eine große Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland ist.

(2) Ist ein Tochterunternehmen in einen ausländischen Konzernabschluss mit befreiender Wirkung gem. §245 Abs. 1 einbezogen, so hat es diesen in deutscher Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlicher Sprache bei dem zuständigen Firmenbuchgericht zu hinterlegen; das gleiche gilt, fall eine große Kapitalgesellschaft in einen ausländischen Konzernabschluss einbezogen ist.

Noch Fragen offen?
Wir begleiten Sie gern!